



LEISTUNGSORIENTIERTE **VERGÜTUNG** IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Von der aktuellen Praxis zu einem zukunftsfähigen Modell?

Stefan Sell | Nicole Kukula



Vorwort

Ein Blick in die §§ 22 ff. des SGB VIII verdeutlicht die grundsätzliche Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bei der Förderung von Kindern.

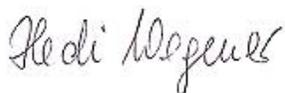
In der Praxis allerdings gibt es immer noch sehr große Unterschiede zwischen diesen beiden Bereichen – auch und gerade hinsichtlich der öffentlichen Förderung. Wie das derzeit konkret aussieht, wird im ersten Teil dieser Expertise auf der Grundlage einer bundesweit einmaligen umfassenden Befragung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der öffentlichen Förderung der Kindertagespflege aufgezeigt. Dabei wird auch erkennbar, dass es nicht nur große regionale bzw. lokale Unterschiede bei der Förderung gibt, sondern insgesamt werden erhebliche Schwachstellen des bisherigen Systems identifiziert.

Daran anschließend entwickelt die Expertise drei Modelle einer leistungsorientierten Vergütung in der Kindertagespflege, die nunmehr als Grundlage für eine gemeinsame Diskussion mit den unterschiedlichen Akteuren im System der Kindertagesbetreuung dienen soll.

Dabei sollte es um die Realisierung von zwei zentralen Zielen gehen:

- Zum einen muss die Arbeit in dem wichtigen Feld der Kindertagespflege attraktiver werden als heute – und dazu gehört nicht nur, aber eben auch eine bessere, an den tatsächlichen Leistungen orientierte Vergütung der Tagespflegepersonen. Dies bedeutet, dass mehr Geld für eine leistungsorientierte Vergütung in die Hand genommen werden muss.
- Zum anderen sollte die Diskussion über die hier präsentierten Modelle idealtypisch zu einer bundesweit einheitlichen Empfehlung für die Ebene der Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, an denen sich die fachlich verantwortlichen Akteure vor Ort orientieren können. Gerade von den Praktikern wird immer wieder der Wunsch geäußert, einen klaren Referenzrahmen für die Festlegung der öffentlichen Förderung zu bekommen.

Sollte der Dreischritt „nachvollziehbare Vergütungssystematik“, „bessere Vergütung der Tagespflegepersonen“ und „verbindliche Referenzwerte für die öffentliche Förderung“ umgesetzt werden, dann würde die Professionalisierung und der Ausbau der Kindertagespflege in Deutschland einen großen Schritt nach vorne machen können – und damit auch den Wünschen vieler Eltern besonders der kleinen Kinder besser entsprechen.



Hedi Wegener
Vorsitzende
Bundesverband für Kindertagespflege



Prof. Dr. Stefan Sell
Direktor des Institutes für Bildungs- und
Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel der Expertise	2
2.	Überblick der Ergebnisse auf Bundesebene	4
3.	Detailergebnisse auf Bundesebene	7
4.	Diskussion unterschiedlicher Vergütungsansätze	19
4.1	Festanstellungsmodell	20
4.2	Ist-PLUS-Modell	24
4.3	Selbstständigkeitsmodell	31
4.4	Was kostet der Ausbau?	37
5.	Fazit	39

1. Ziel der Expertise

Wie vergütet man Tagespflegepersonen leistungsorientiert?

Bei vielen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden (Kommunen) herrscht eine große Unsicherheit über die Festlegung des konkreten Förderbetrages für die Tagespflegepersonen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege.

In der Kommentierung zur aktuellen Gesetzeslage heißt es: **„Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist leistungsgerecht auszugestalten“**¹ – aber was operationalisiert diese Forderung? Die Zahl der betreuten Kinder, der Förderbedarf der Kinder, die Betreuungszeiten?

Besondere Betreuungszeiten müssten berücksichtigt werden, beispielsweise die Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kitas, was unter anderem als ein besonderes, profilbildendes Element der Kindertagespflege herausgestellt wird.

Zu definieren wäre hier vor allem der Begriff „Leistung“. Was leistet Kindertagespflege, was leistet die Tagespflegeperson?

Leistungen der Kindertagespflege	Leistungen der Tagespflegeperson
<ul style="list-style-type: none"> ● gleichrangiges Angebot zur Kita-Betreuung ● Betreuung in familienähnlichen Strukturen und kleine Gruppengröße ● Abdeckung von (oftmals) kitaergänzender Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten von Kitas und anderen Tageseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> ● Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder in der Kindertagespflege ● selbstständige Organisation des Betreuungsalldtages ● Vor- und Nachbereitung sowie administrative Aufgaben ● Zusammenarbeit mit den Eltern, anderen Tagespflegepersonen und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ● Teilnahme an Grundqualifizierung, Fort- und Weiterbildungen

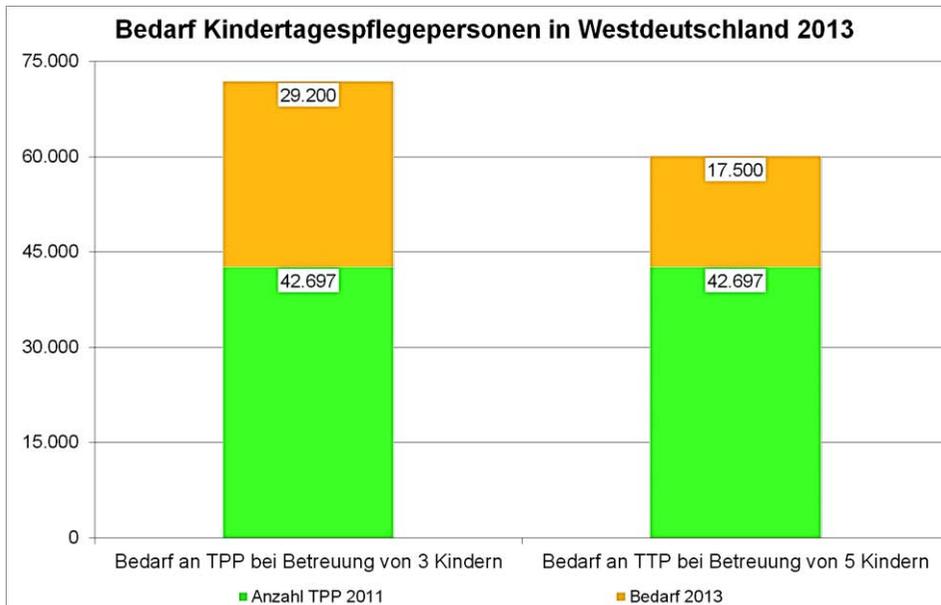
Die Expertise nähert sich der Problematik anhand von:

- ➔ Ergebnissen der Vollerhebung der Vergütungssysteme und Geldleistungen an die Tagespflegepersonen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Kommunen.
- ➔ Vorstellung einer eigenständigen Vergütungssystematik für die öffentlich geförderte Kindertagespflege sowie Diskussion unterschiedlicher Ansätze der Vergütung.

¹ Wiesner, Reinhard (2011): Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, §23 (27,32)

Welches Potential hat die Kindertagespflege?

Zurzeit sind einige Bundesländer mit dem Ausbau der Betreuungsplätze im Verzug, wohingegen der Bedarf an Betreuungsplätzen bereits von 35% auf mindestens 39% nach oben korrigiert wurde. Insgesamt werden ab August 2013 mindestens 750.000 Betreuungsplätze benötigt. Es fehlen also zurzeit 233.000 Plätze, wovon 87.500 in Kindertagespflege entstehen sollen. Entsprechend werden aktuell zwischen 17.500 und 29.200 zusätzliche Tagespflegepersonen (TPP), allein in Westdeutschland, benötigt. (Nach dem 3. Kifög-Bericht ergibt sich für Ostdeutschland ein geringerer Fachkräftebedarf.) Zu beachten ist hierbei auch, dass nicht nur neue Tagespflegepersonen hinzu gewonnen werden sollen, sondern dass die bereits tätigen Tagespflegepersonen auch „gehalten“ werden müssen.



Quelle: 3. Kifög-Bericht - eigene Darstellung

Laut Kifög-Bericht wünschen sich 14% der Eltern eine Betreuung in der Kindertagespflege. Weitere 34% sehen in der Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot zu einer Kita-Betreuung. Primäres Ziel der Kommunen sollte es also sein, ein Anreizsystem mit den zurzeit bestehenden Vergütungsstrukturen zu schaffen, um:

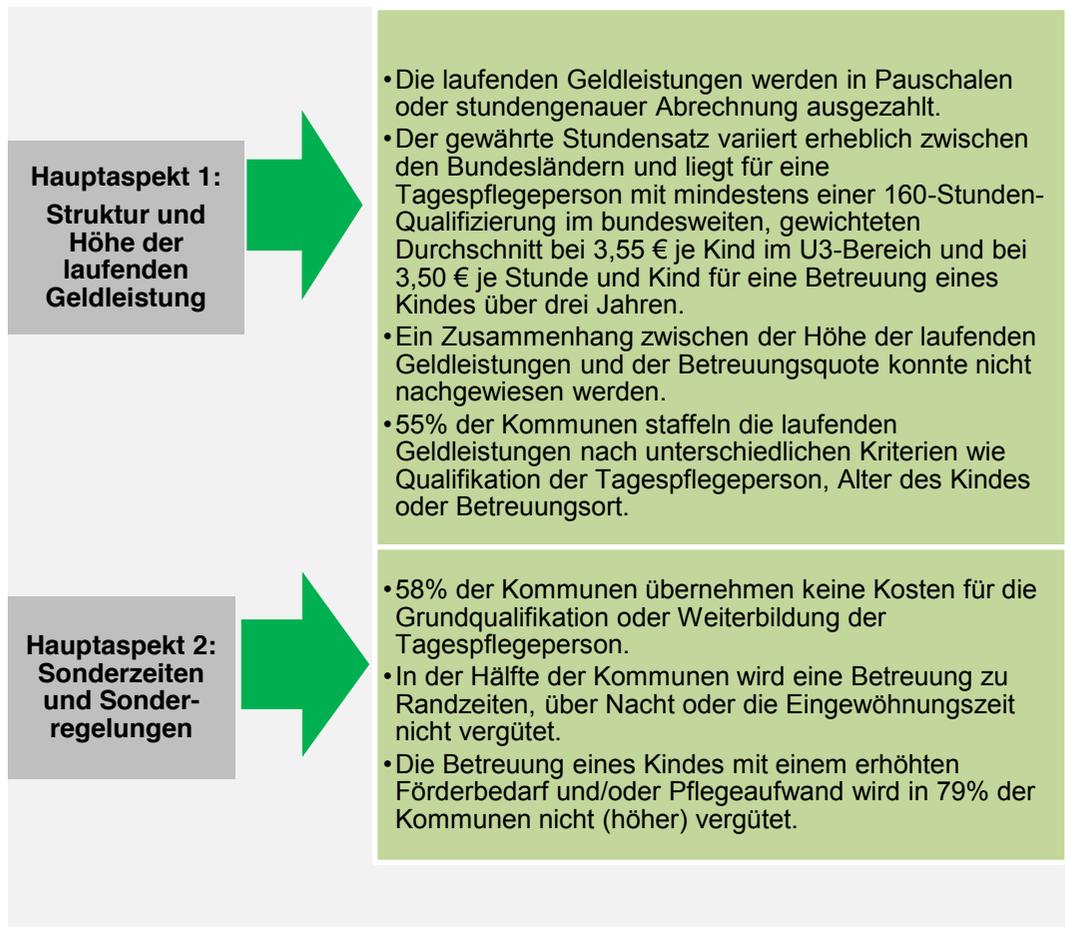
- ➔ neue Tagespflegepersonen zu gewinnen,
- ➔ bereits vorhandene Kapazitäten in der Kindertagespflege auszubauen und
- ➔ die Strukturen anzupassen, damit auch eine längerfristige Beschäftigung in der Kindertagespflege interessant wird.

Hier liegt für die Kommunen eine große Chance, eine neue Dynamik in den Betreuungsausbau zu bringen und den Fokus auf die Kindertagespflege als wirklich gleichrangiges Angebot, gerade in Bezug auf den Ausbau, zu richten.

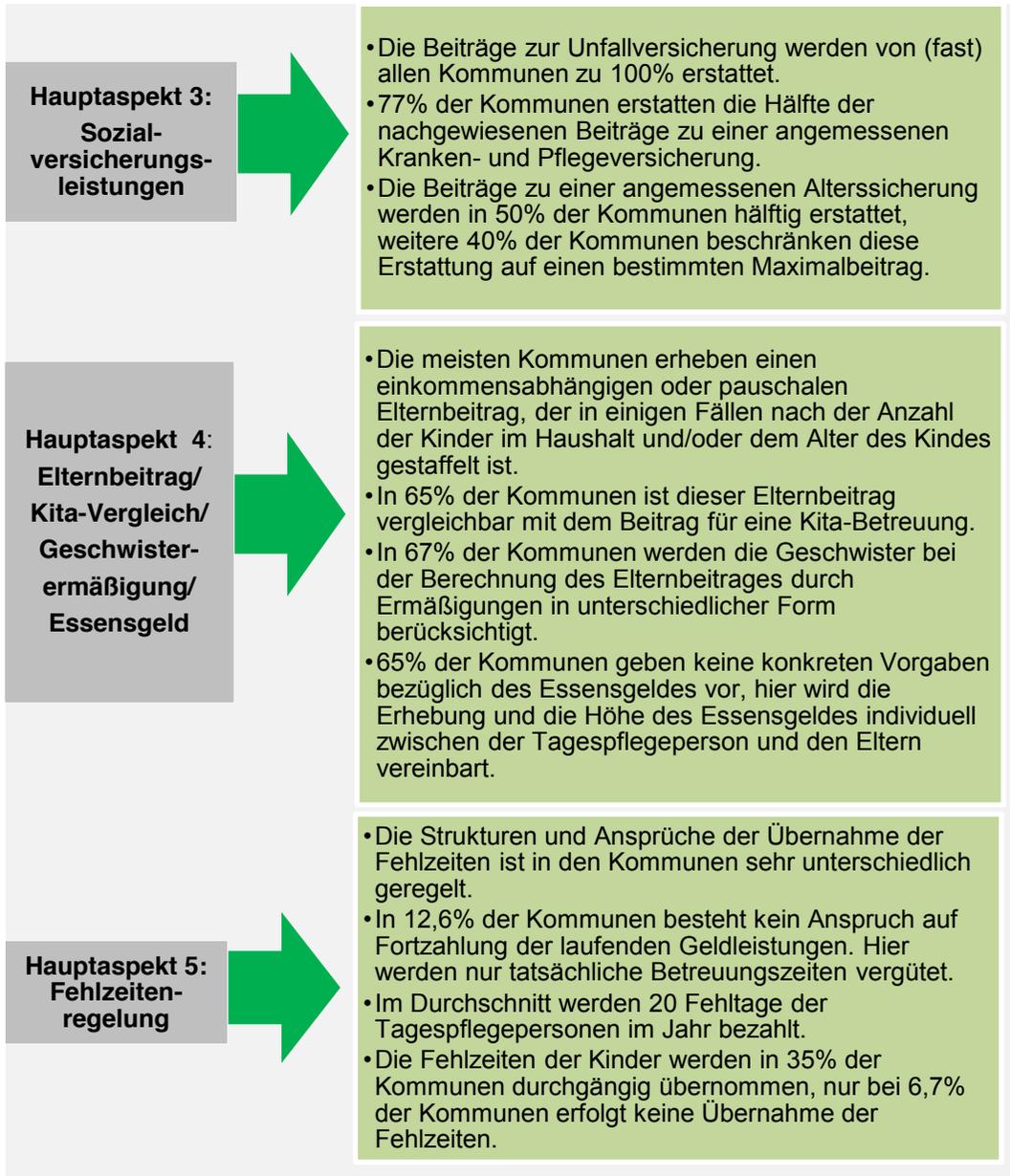
2. Überblick der Ergebnisse auf Bundesebene

Im Rahmen der bundesweiten Erhebung konnten 425 Umfragen durchgeführt werden, hierunter waren Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus 359 Kreisen und kreisfreien Städte sowie aus 66 Gemeinden in weiteren 14 Kreisen. Im Folgenden wird hier aus Vereinfachungsgründen von Kommunen gesprochen. Aus den Ergebnissen der Gemeindeumfragen wurden Kreiswerte gebildet. Dies entspricht einer (kreisbezogenen) Beteiligungsquote von 86,7%. Die Erhebung fand in Form einer telefonischen Umfrage statt und die Ergebnisse sind anonymisiert und werden nur in Form von Landesdurchschnittswerten angegeben. Die Stundensätze wurden jeweils mit der Anzahl der in der Kommune betreuten Kinder in der Kindertagespflege gewichtet.²

Die Umfrage bezog sich auf die laufenden Geldleistungen und deren Strukturen und kann in fünf Hauptaspekte unterteilt werden. Hier die wichtigsten Ergebnisse:



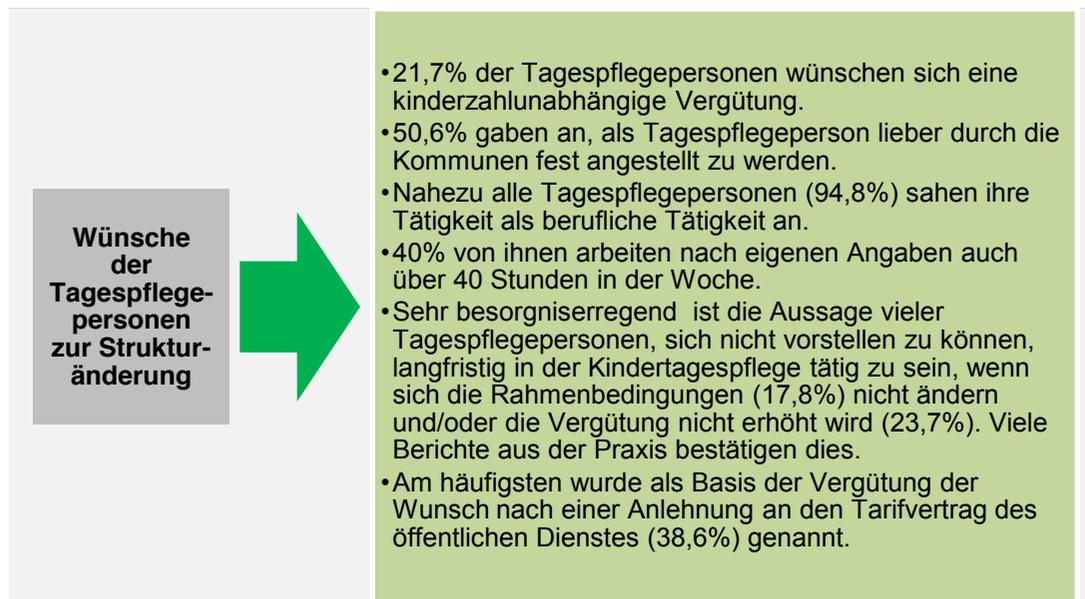
² Statistisches Bundesamt (2011): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe 2011, Kinder in öffentlich Geförderter Kindertagespflege, nach Kreisen



Überblick der Ergebnisse auf Bundesebene

Der **Bundesverband für Kindertagespflege** hat im Frühjahr 2012 eine Parallelerhebung durch eine freiwillige Umfrage unter Tagespflegepersonen gestartet. Ziel dieser Parallelerhebung war eine Rückspiegelung der Ergebnisse der Vollerhebung und die Berücksichtigung der Wünsche der Tagespflegepersonen bei der Modellentwicklung. Insgesamt haben 2.256 Tagespflegepersonen an der Umfrage teilgenommen.

Die Ergebnisse der telefonischen Umfrage des **ibus** bezüglich der Vergütungsstrukturen in den Kommunen wurden durch die Tagespflegepersonen weitgehend bestätigt.



3. Detailergebnisse auf Bundesebene³

Hauptaspekt 1: Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

Wird die Vergütung der Tagespflegepersonen bei Ihnen pauschal oder stundenweise gezahlt?

Mit einer Pauschale werden die Tagespflegepersonen in 44% der Kommunen vergütet. Weitere 52% der Kommunen bilden die laufenden Geldleistungen auf Grundlage eines Stundensatzes und in verbleibenden 4% der Kommunen sind beide Vergütungsvarianten möglich. Bei einer gleichbleibenden Betreuungszeit werden Pauschalen ausgezahlt, die auf Grundlage von Stundensätzen festgelegt werden. Eine explizite Trennung der laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wurde nur in knapp 40% der Kommunen vorgenommen. Daher beinhalten die angegebenen Stundensätze sowohl den Sachaufwand als auch den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

Gibt es bei Ihnen eine Staffelung der gezahlten Vergütung?

55% der Kommunen nehmen eine Staffelung der Vergütung nach unterschiedlichen Kriterien vor: 2,5% staffeln die Vergütung nach dem Alter der betreuten Kinder, 46% zahlen eine unterschiedliche Vergütung je nach Qualifikation der Tagespflegeperson und 6,5% der Kommunen staffeln die laufenden Geldleistungen nach dem Ort der Betreuung (Haushalt der Tagespflegeperson/ angemietete Räume/Haushalt der Eltern). Vier befragte Kommunen staffeln die Vergütung zusätzlich nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder. Hier wird für die Betreuung des 4. und 5. Kindes eine niedrigere Pauschale gewährt.

In einigen Kommunen wird zusätzlich zum Stundensatz ein pauschaler Sachaufwand gewährt, welcher zum Teil zweckgebunden ist (z.B. Mietzuschuss, Fahrtkostenübernahme etc.).

Die abgegebenen Stundensätze sind Durchschnittswerte, gewichtet nach Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder in den jeweiligen Kommunen und beziehen sich auf den Erhebungszeitpunkt Herbst/ Winter 2011.

³ Die Ergebnisse sind hier in aggregierter Form dargestellt. Eine detailliertere Auflistung finden Sie in der Langfassung der Expertise

Detailergebnisse auf Bundesebene

Tabelle 1: Struktur und Höhe der laufenden Geldleitungen (je Kind/Stunde)

Qualifikation /Bundesland	160h Kinder U3	160h Kinder Ü3	(noch) keine	40-80h	Erzieher/innen	Haushalt der Eltern	(Zusätzlicher) pauschaler Sachaufwand
Baden-Württemberg	4,25 €	4,05 €					
Bayern	3,10 €	3,10 €	2,67 €				
Berlin	3,31 €	3,31 €		2,70 €			nach Stunden gestaffelt, inkl. Versicherung
Brandenburg	2,81 €	2,77 €	2,52 €	2,70 €	3,13 €		6%
Bremen	3,53 € (davon 1,73 € SA ⁴)	3,53 €			4,13 € (davon 1,73 € SA)		
Hamburg ⁵	3,20 € (davon 1,30 € SA)	2,76 € (davon 1,30 € SA)		2,81 € (davon 1,30 €) SA	3,90 € (davon 1,30 € SA)		
Hessen	3,10 €	3,10 €	2,39 €	2,98 €			
Mecklenburg-Vorpommern	2,11 €	2,07 €			2,18 €		14%
Niedersachsen	3,56 €	3,56 €	2,71 €	2,80 €		3,10 €	
NRW	4,07 €	4,07 €	2,45 €	3,36 €	4,13 €	2,88 €	2%
Rheinland-Pfalz	3,41 €	3,41 €	2,93 €	3,11 €			12%
Saarland	3,29 €	3,29 €					
Sachsen	2,55 €	2,55 €					
Sachsen-Anhalt	2,68 €	2,68 €					24%
Schleswig-Holstein	3,43 €	3,43 €	2,06 €		4,42 €	3,30 €	
Thüringen	3,02 €	3,02 €					
Deutschland	3,55 €	3,50 €	2,52 €	3,08 €	3,96 €	2,99 €	
Alte BL⁶	3,72 €	3,67 €	2,52 €	3,11 €	4,14 €	2,99 €	
Neue BL⁶	2,53 €	2,50 €	2,52 €		2,18 €		

Quelle: Vollerhebung des ibus

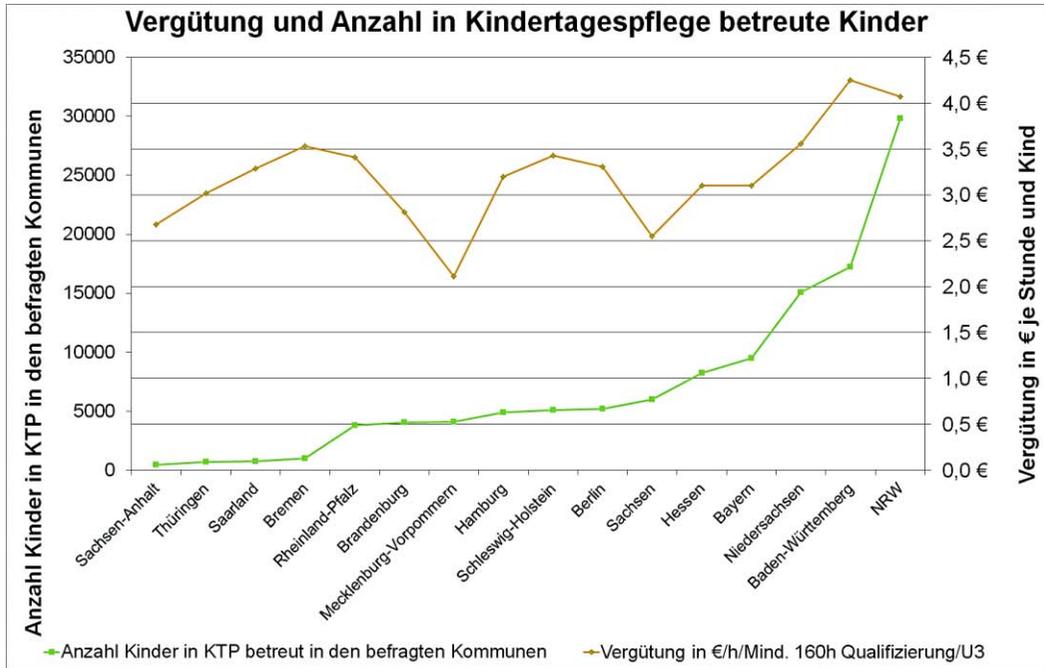
⁴ SA = Sachaufwand

⁵ Die Durchschnittswerte für Hamburg beziehen sich auf eine Betreuung ab mindestens 11 Stunden/Woche eines Kindes im U3-Bereich

⁶ ohne Berlin

Detailergebnisse auf Bundesebene

Die Höhen der laufenden Geldleistungen sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich verteilt. Einen Zusammenhang der Höhe der laufenden Geldleistungen zu der Anzahl der in Kindertagespflege (KTP) betreuten Kinder konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.



Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Hauptaspekt 2: Sonderzeiten/-regelungen

Qualifikation

Zahlen Sie Zuschläge für Qualifikations- und Weiterbildungskurse der Tagespflegepersonen? Wenn ja, in welcher Höhe?

In 58% der Kommunen müssen Tagespflegepersonen die Kosten für Grundqualifikation und Weiterbildungen selbst tragen und erhalten hierfür keine Unterstützung. 25% der Kommunen übernehmen diese Kosten hingegen in vollem Umfang (10%) oder anteilig in unterschiedlicher Form. Verbleibende 17% der Kommunen machten zu der Übernahme von Kosten für Grundqualifikation und Weiterbildung keine konkreten Angaben.

Sonderzeiten

Wie handhaben Sie die Betreuung zu Sonder-/ und Randzeiten? Zahlen Sie ggf. abweichende laufende Geldleistungen oder Zuschläge?

Übernachtung

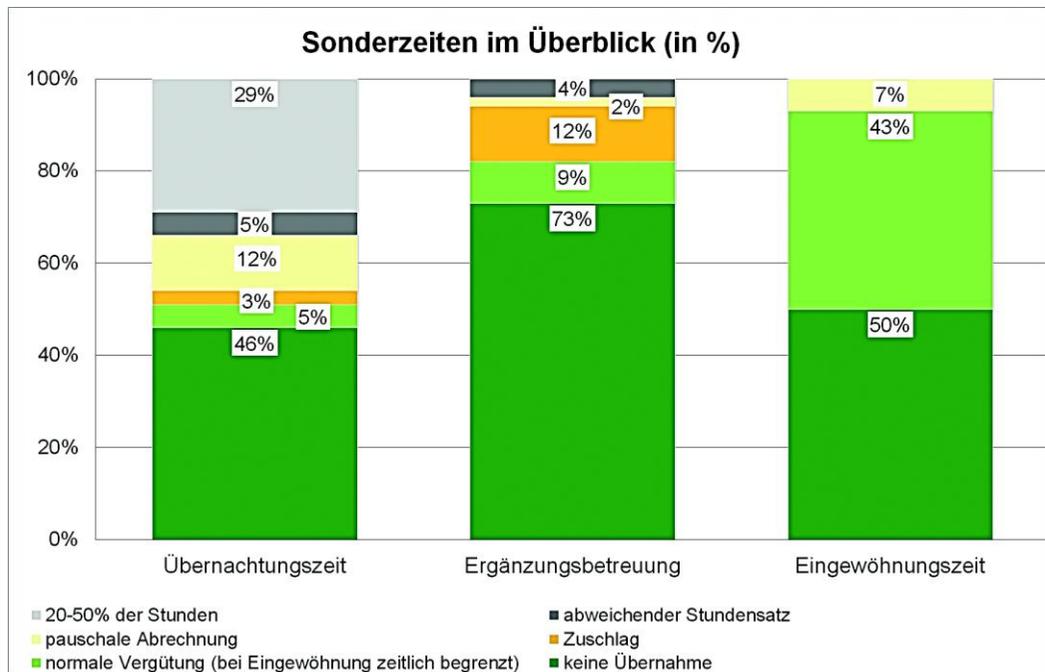
Die Regelungen der Übernachtungszeiten sind in den Kommunen recht unterschiedlich verteilt. So gewähren 17% der Kommunen einen (geringeren) Stundensatz zwischen 1,0-2,7 € je Betreuungsstunde in der Nacht (5%) oder eine Pauschale zwischen 5,0-11,5 € je Nacht (12%). In 29% der Kommunen kann die Betreuungszeit über Nacht mit zwei Stunden (8%) oder mit 20-50% in die laufenden Geldleistungen (21%) mit einbezogen werden. In 46% der Kommunen ist eine Betreuung über die Nacht in der Kindertagespflege hingegen nicht vorgesehen und wird dementsprechend auch nicht vergütet.

Ergänzende Betreuungszeiten

Die Betreuung eines Kindes außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas wird in 73% der Kommunen nicht vergütet. 11% der Kommunen hingegen gewähren für eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas einen Zuschlag auf den Stundensatz zwischen 0,3-2,0 € (6%) oder eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen für diese Zeit um 10-50% (5%). In 9% der Kommunen wird für eine Betreuung eines Kindes außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas der normale Vergütungssatz gewährt.

Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit wird in 18% der Kommunen bereits komplett als normale Betreuungszeit angerechnet und dementsprechend vergütet. In einem Viertel der Kommunen wird die Eingewöhnungszeit zeitlich beschränkt und wie eine normale Betreuung vergütet. Weitere 7% gewähren für die Zeit der Eingewöhnung eine einmalige Pauschale in unterschiedlicher Höhe. In den verbleibenden 50% der Kommunen wird die Eingewöhnungszeit noch nicht als Betreuungszeit gewertet und dementsprechend nicht vergütet.



Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Zahlen Sie abweichende laufende Geldleistungen, wenn ein Kind mit einem erhöhtem Förderbedarf oder Pflegeaufwand in der Kindertagespflege betreut wird?

In 79% der Kommunen wird die Betreuung eines Kindes mit einem erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand nicht (gesondert) vergütet. Verbleibende 21% der Kommunen gewähren einen Zuschlag in unterschiedlicher Form sowie in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung des Kindes.

Hauptaspekt 3: Sozialversicherungsleistungen

Unfallversicherung

Wie hoch ist der genaue Betrag zur Erstattung der Unfallversicherung?

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden in der Regel (96%) in den Kommunen voll übernommen. In 4% der Kommunen ist diese Erstattung schon in den Pauschalen der laufenden Geldleistungen enthalten.

Krankenversicherung

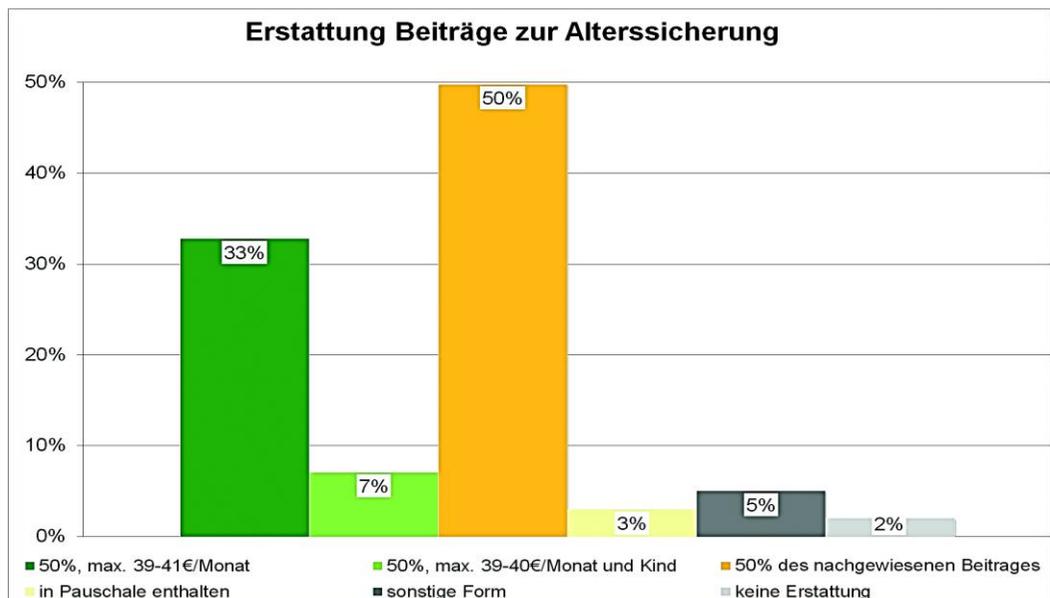
Wie hoch ist der genaue Betrag, den Sie zur hälftigen Erstattung zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zahlen?

Über drei Viertel (77%) der Kommunen erstatten den Tagespflegepersonen die Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung hälftig. 16% der Kommunen begrenzen die Erstattung auf einen Maximalbeitrag, der sich am Mindestbeitrag der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung orientiert.

Alterssicherung

Wie hoch ist der genaue Betrag, den Sie zur hälftigen Erstattung zur angemessenen Alterssicherung zahlen?

Die Hälfte (50%) der Kommunen erstattet die Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig. Weitere 40% der Kommunen richten sich nach dem Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung und erstatten die Rentenversicherungsbeiträge hälftig bis zu einer Höhe von 39-40 € im Monat und in 7% ist es abhängig von der betreuten Kinderzahl.



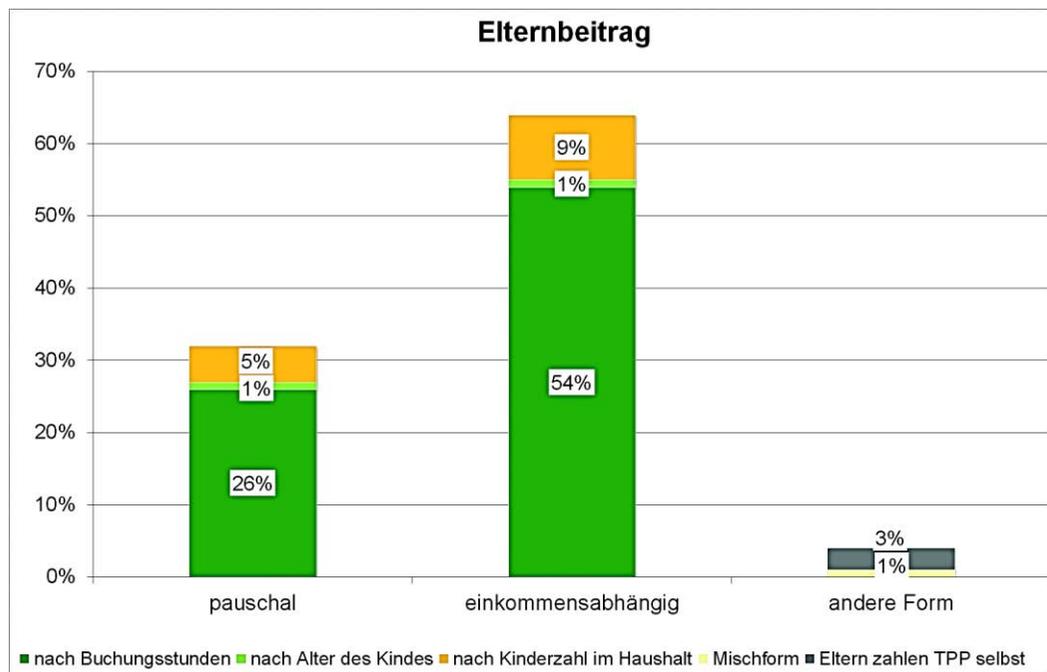
Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Hauptaspekt 4: Elternbeitrag/Kita-Vergleich/ Geschwisterermäßigung/Essensgeld

Elternbeitrag

In welcher Form werden die Eltern an den Kosten beteiligt/ herangezogen?

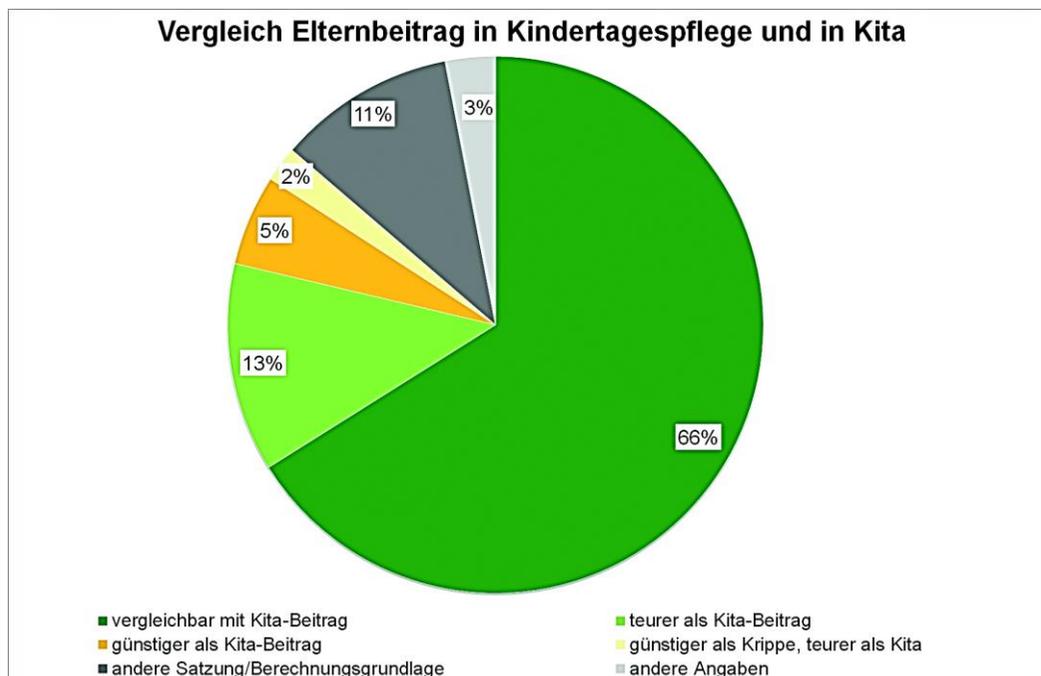
64% der Kommunen erheben für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege einen einkommensabhängigen Elternbeitrag. In 32% der Kommunen müssen die Eltern einen pauschalen Elternbeitrag, abhängig von den Buchungsstunden, für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege entrichten. Der Elternbeitrag ist in einigen Kommunen zusätzlich nach Alter des Kindes oder nach der Kinderzahl im Haushalt gestaffelt.



Kita-Vergleich

Unterscheidet sich der Elternbeitrag von dem, welchen die Eltern im Falle einer Kita-Betreuung zahlen müssen?

Der Elternbeitrag für eine Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist in 66% der Kommunen in der Form und Höhe vergleichbar mit dem Kita-Beitrag. 13% der Kommunen erheben für die Betreuung in der Kindertagespflege einen höheren Elternbeitrag als für eine Betreuung in einer Kita.



Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Essensgeld

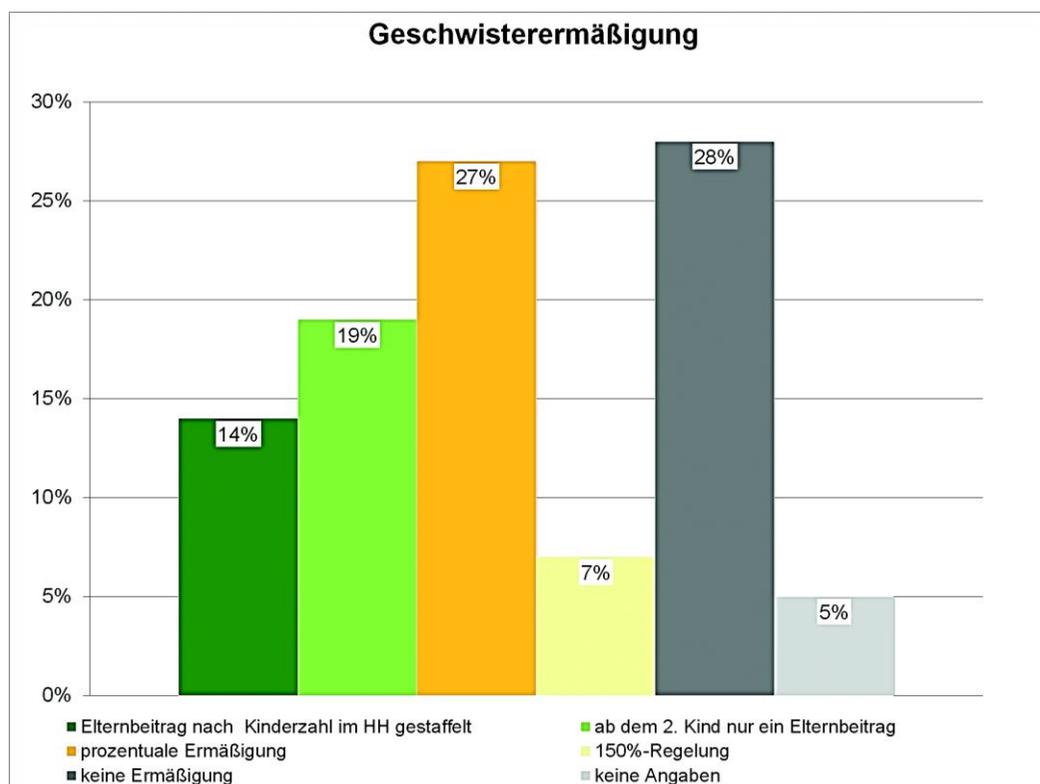
Müssen die Eltern ein gesondertes „Essensgeld“ an die Tagespflegepersonen zahlen?

Die Erhebung eines Essensgeldes durch die Tagespflegeperson erfolgt in 65% der Kommunen durch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern der betreuten Kinder und obliegt nicht der Kontrolle der Kommunen. Weitere 11% der Kommunen geben für das Essensgeld einen Richtwert vor, welcher sich an dem in den Kitas üblichen Essensgeld orientiert (laut Vollerhebung zwischen 1,50-3,20 € je Betreuungstag). In weiteren 23% der Kommunen ist die Erhebung eines Essensgeldes durch die Tagespflegeperson ausdrücklich nicht vorgesehen. Verbleibende 1% der Kommunen machten hierzu keine Angaben.

Geschwisterermäßigung

Gibt es eine Ermäßigung oder Unterstützung, wenn mehrere Kinder aus einer Familie in der Kindertagespflege betreut werden?

27% der Kommunen gewähren eine prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages zwischen 15 und 75% für das zweite Kind und bis zu 100% für das dritte Kind. 19% der Kommunen erheben nur einen (den höchsten) Elternbeitrag für Geschwisterkinder, unabhängig in welcher Betreuungsform diese betreut werden, und in 14% der Kommunen ist der Elternbeitrag nach der Anzahl der Kinder im Haushalt gestaffelt. Eine zusätzliche Ermäßigung gibt es hier nicht. In 7% der Kommunen gilt die 150%-Regelung. Hier zahlen Eltern in der Summe maximal 150% des höchsten Elternbeitrages für die Betreuung aller in ihrem Haushalt lebenden Kinder. 28% der Kommunen bieten keine Geschwisterermäßigungen an. 28% der Kommunen bieten keine Geschwisterermäßigungen an.



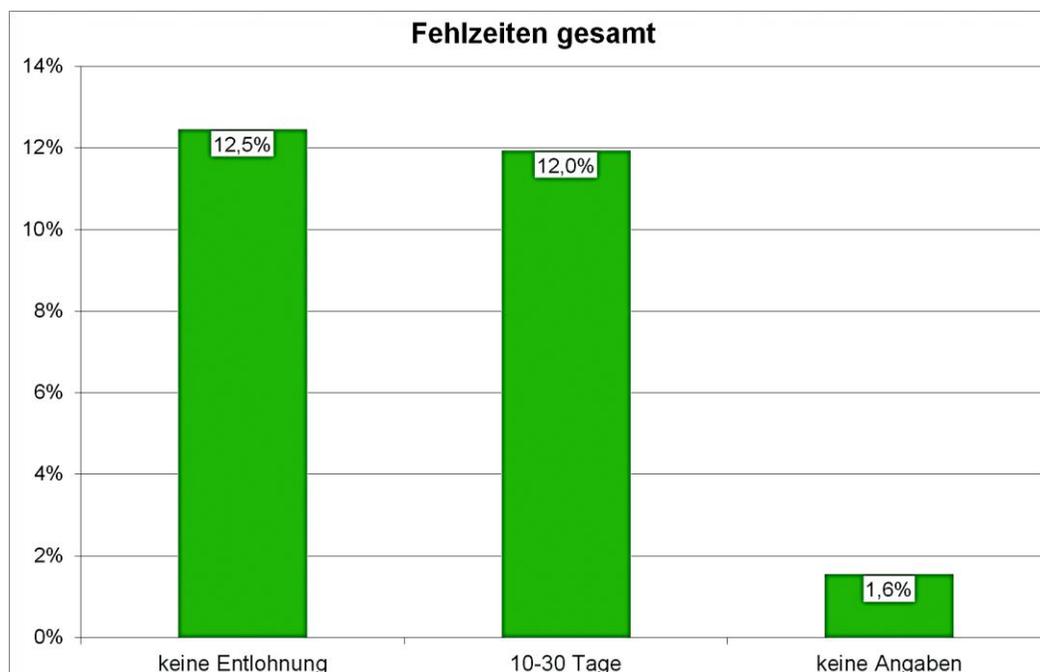
Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Hauptaspekt 5: Fehlzeiten

Werden folgende Situationen vergütet? Wenn ja, in welcher Höhe/Form?

- Krankheit der Tagespflegeperson?
- Urlaub der Tagespflegeperson?
- Fehlzeiten der Kinder?

Fehlzeiten gemeinsam

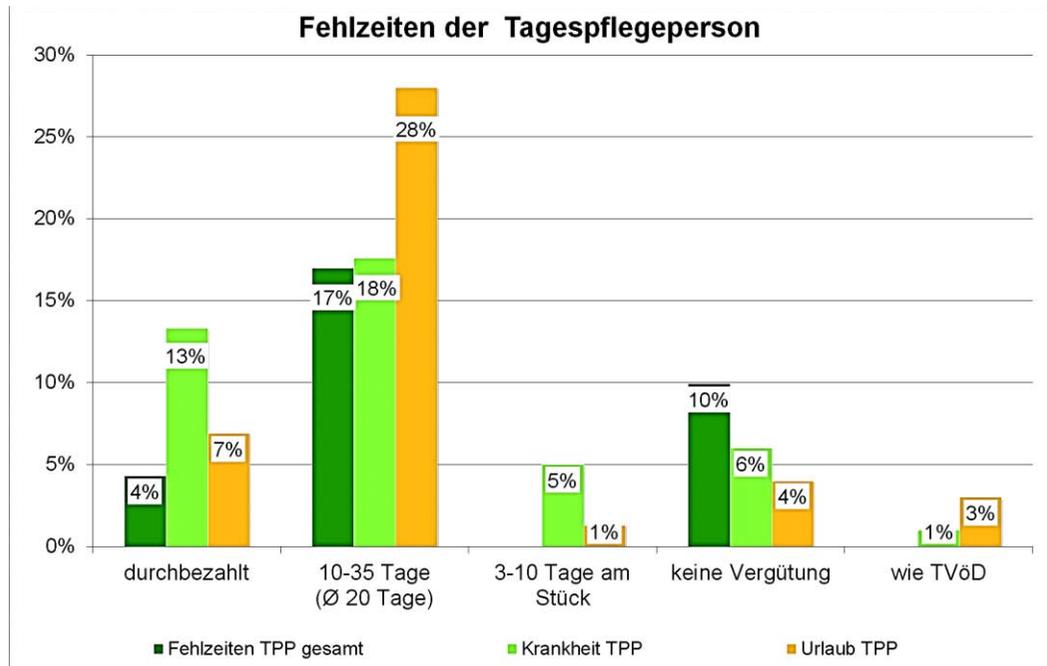


Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Insgesamt 26,1% der Kommunen trennen die Fehlzeiten der Kinder und die der Tagespflegeperson nicht voneinander: 12,5% der Kommunen übernehmen keine Vergütung in den Fehlzeiten. Hier findet eine Spitzabrechnung statt und nur die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden werden von den Kommunen vergütet. Weitere 12% der Kommunen gewähren den Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen zwischen 10-30 Tagen im Jahr, unabhängig davon, ob die Kinder oder die Tagespflegeperson diese Fehlzeiten in Anspruch nehmen.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

31% der Kommunen trennen die Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson, nehmen aber keine Unterteilung der Fehlzeiten der Tagespflegeperson nach Abwesenheitsgrund vor. In 4% der Kommunen besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen, unabhängig von der Länge der Abwesenheit. 17% der Kommunen hingegen gewähren diesen Anspruch für eine Dauer zwischen 10-35 Tagen im Jahr, durchschnittlich in einer Dauer von 20 Tagen. Weitere 10% der Kommunen übernehmen keine Fehlzeiten der Tagespflegepersonen, sondern die laufenden Geldleistungen werden bei Abwesenheit der Tagespflegeperson entsprechend gekürzt.

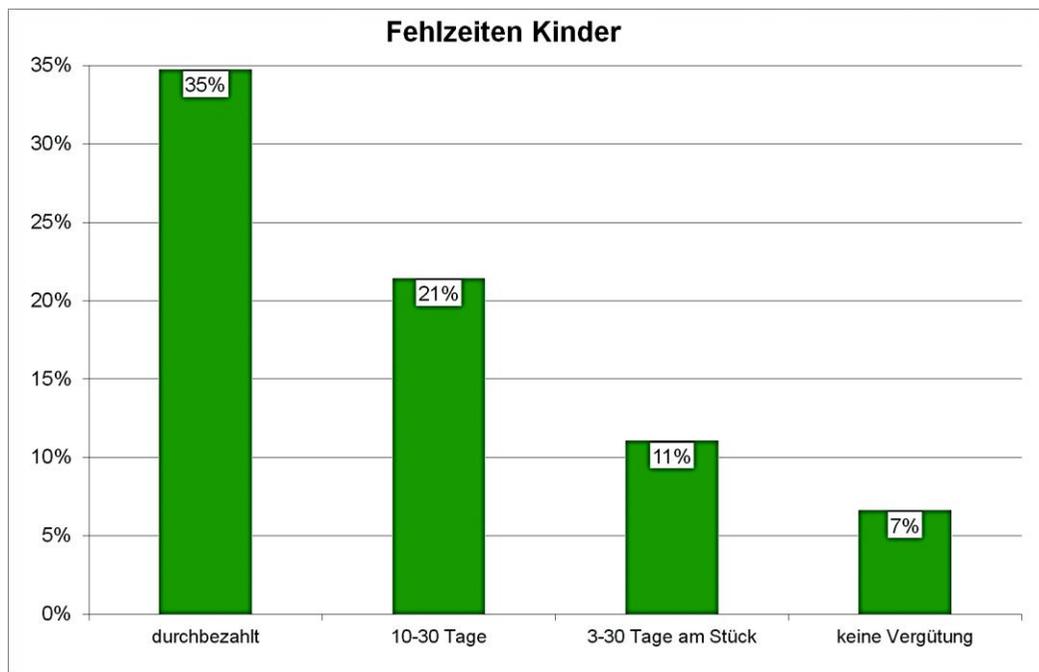


Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

In 43% der Kommunen werden die Fehlzeiten der Tagespflegepersonen auch explizit nach Abwesenheitsgrund getrennt und die Ansprüche entsprechend daran orientiert. Hierdurch kommt es bei den Ergebnissen zu Mehrfachnennungen. 13% der Kommunen übernehmen die Krankheitszeit und 7% der Kommunen die Urlaubszeit der Tagespflegeperson vollständig, unabhängig von der Dauer, und zahlen in dieser Zeit die laufenden Geldleistungen weiter. In 18% der Kommunen haben die Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall für eine Dauer zwischen 10-35 Tagen (im Durchschnitt 20 Tage) und 28% der Kommunen gewähren den Tagespflegepersonen einen Anspruch auf bezahlten Urlaub ebenfalls für 10-35 Tage im Jahr.

Fehlzeiten Kinder

Knapp drei Viertel (74%) der Kommunen betrachten die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder in den Regelungen getrennt voneinander. Die Handhabung der Fehlzeiten der Kinder in diesen Kommunen ist recht unterschiedlich verteilt. So werden die laufenden Geldleistungen in 35% der Kommunen bei Abwesenheit des Kindes nicht gekürzt, wenn die Abwesenheitsdauer angemessen bleibt und der Platz nicht anderweitig besetzt wird. In weiteren 21% der Kommunen haben die Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Abwesenheit des Kindes zwischen 10-30 Tagen im Jahr. Weitere 11% der Kommunen gewähren diesen Anspruch für einen Zeitraum zwischen 3-30 Tagen am Stück. Dieser Anspruch kann mehrfach im Jahr gewährt werden. In nur 7% der Kommunen werden die Fehlzeiten der Kinder nicht berücksichtigt. Hier erfolgt eine Spitzabrechnung und nur die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden werden vergütet.



Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

4. Diskussion unterschiedlicher Vergütungsansätze

Die folgend diskutierten Modelle gehen von einer 100-prozentigen Finanzierung der Kindertagespflege durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung der gegebenen Elternbeiträge aus. Es werden im Folgenden drei Ansätze vorgestellt und diskutiert:

4.1 Feststellungsmodell

- Diskussion der Möglichkeiten und Schwierigkeiten einer Festanstellung auf Grundlage eines Tarifvertrages
- Vorteile durch die Sicherheit der Festanstellung
- Planungssicherheit für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Rahmenbedingungen bzgl. Betreuungszeiten und Kinderzahl sowie Behandlung von Sonderzeiten müssen festgelegt werden
- Förderung einer Festanstellung im Rahmen des Aktionsprogrammes Kindertagespflege

4.2 Ist-PLUS-Modell

- Modell orientiert sich an der Höhe des TVöD, aber auf die Kindertagespflege angepasst und auf Betreuungsplätze bezogen
- Strukturen orientieren sich an den Umfrage-Ergebnissen
- Vorgaben der Handhabung von Strukturen, die in der Praxis bis dato fehlen

4.3 Selbstständigkeitsmodell

- Diskussion einer klassischen Gebührenordnung -> für die Kindertagespflege aufgrund verschiedener Schwierigkeiten ungeeignet
- Diskussion eines Selbstständigkeitsmodells am Beispiel Frankreichs
- Vorgabe und Implementierung eines "Mindestlohns" in dem Modell
- Diskussion unterschiedlicher Mindestlohnansätze für Deutschland
- Schwierigkeiten der Selbstständigkeit für die öffentlich geförderte Kindertagespflege

4.1 Festanstellungsmodell

Tagespflegepersonen könnten im Rahmen einer Festanstellung beim Jugendamt/Kommune oder einem freien Träger beschäftigt werden und auf Grundlage eines Tarifvertrages oder eines Vertrages mit einem kirchlichen/freien Träger vergütet werden. Am Beispiel des TVöD soll dieses Modell nachfolgend diskutiert werden.

Für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gibt es im TVöD einen gesonderten Teil. Die beschriebenen Vergütungsgruppen beziehen sich auf die Tätigkeit in öffentlichen Kindertagesstätten und/oder Kinderheimen. Die Eingruppierung erfolgt nach den konkreten Tätigkeitsmerkmalen sowie den Ausbildungshintergründen.

Vorteile

Geregelte Urlaubs- und Krankheitsregelungen

Die Tagespflegeperson trägt das Risiko für ihre Ausfallzeiten nicht selbst. Sie hat Anspruch auf bezahlten Urlaub und Fortzahlung der laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall. Auf die Jugendämter käme in diesem Fall die Aufgabe zu, für eine Vertretungsregelung hinsichtlich der festangestellten Kräfte zu sorgen, ggf. durch Kooperationen mit anderen Tagespflegepersonen oder den örtlichen Kindertagesstätten.

Regelmäßiges Einkommen

Das Einkommen würde von der Arbeitszeit abhängen und nicht von der betreuten Kinderzahl oder deren Buchungszeiten. Dies ermöglicht der Tagespflegeperson ein existenzsicherndes Einkommen. Die Eingruppierung in eine bestimmte, bereits bestehende Einkommensgruppe ist allerdings aus unterschiedlichen Gründen recht schwierig (s.u.).

Geregelte Arbeitszeiten

Im TVöD ist eine wöchentliche Arbeitszeit zwischen 39-40,5 Stunden vorgesehen. Eine Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit und entsprechende Anpassung der Vergütung ist im Tarifvertrag in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt möglich.

Zuschläge für Nacht- oder Wochenend-/Feiertagsbetreuung

Im Falle einer Anstellung hätten Tagespflegepersonen nach TVöD Anspruch auf Zeitzuschläge für eine Betreuung über Nacht, am Wochenende und für Überstunden.

Steigerung der Motivation/Steigerung Anzahl Tagespflegepersonen

Eine Festanstellung bietet die Möglichkeit, Tagespflegepersonen auch langfristig zu binden und die derzeit sehr hohe Fluktuation in vielen Kommunen zu minimieren. Dies wird durch die Umfrage des Bundesverbandes bestätigt, in der 45% der Tagespflegepersonen angegeben haben, dass sie sich ein Angestelltenverhältnis wünschen. Zusätzlich wird die Tätigkeit durch eine Anstellung aufgewertet und bietet eine berufliche Perspektive.

Schwierigkeiten

Eingruppierung

Es ist zu diskutieren, ob die Tagespflegepersonen in eine bereits bestehende Gruppe eingegliedert werden können.

Kinderpfleger/innen werden im TVöD in die Entgeltgruppen S2-S4 eingruppiert. Hierfür ist eine staatliche Anerkennung (S2) oder eine staatliche Prüfung (S3) vorgesehen. Kinderpflegerinnen mit „schwieriger Tätigkeit“ erhalten ein Gehalt aus der Vergütungsgruppe S4. Als „schwierige Tätigkeit“ wird hier die allein verantwortliche Betreuung von Gruppen oder die Tätigkeit in integrativen Gruppen angesehen.⁷

Erzieher/innen werden im TVöD der Entgeltgruppe S6 zugeordnet. Voraussetzung hierfür ist eine staatliche Anerkennung als Erzieher/in.

In den Eingruppierungsmerkmalen werden zudem in beiden Vergütungsgruppen: **„...sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“⁸** hinzugerechnet. Dieser Zusatz ermöglicht eine Eingruppierung auch ohne entsprechende Ausbildung, wenn eine Tätigkeit mit vergleichbaren Verantwortungen ausgeübt wird.

Zu klären wäre, welche Tätigkeit der Kindertagespflege entspricht und in welche Vergütungsgruppe diese einzugliedern wäre. Die Tagespflegeperson trägt die alleinige Verantwortung für die ihr anvertrauten Kinder und muss den Betreuungsalltag selbstständig und eigenverantwortlich organisieren. Daher entspricht ihre Tätigkeit *an sich* der eines/r Erziehers/in.

Eine weitere Möglichkeit ist die Zuordnung zur Kinderpflegerin mit schwieriger Tätigkeit (S4). Die „schwierige Tätigkeit“ könnte hier mit der alleinigen Verantwortung und der Betreuung von Kindern vorwiegend im U3-Bereich begründet werden.

Eine Möglichkeit zur Lösung der Eingruppierungsproblematik wäre eine Staffelung nach Qualifikation und die Zuweisung zu folgenden TVöD-Gruppen:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Eingruppierung	entspricht Bruttolohn ⁹ nach TVöD (Monat)
ohne abgeschlossene Qualifikation	S2, Stufe 2	1874.38 €
mit 160-Stunden Qualifikation	S4, Stufe 2	2223.84 €
Erzieher	S6, Stufe 2	2372.10 €

⁷ GEW (2011): Kleines ABC für Sozial- und Erziehungsdienste, S. 66

⁸ Vgl. TVöD: Eingruppierungsmerkmale TVöD-Sozial- und Erziehungsdienste

⁹ Stand: TVöD 2012, Stufe 2

Vergleich zu Erzieher/innen

Erzieher/innen müssen eine mehrjährige Ausbildung durchlaufen, bevor sie in Kitas tätig sein dürfen. Ein möglicher Protest von Erziehern/innen und Gewerkschaften, Tagespflegepersonen, welche „nur“ eine Schulung von 160 Stunden abgeschlossen haben, in gleicher Höhe zu vergüten, wäre somit nachvollziehbar. Unberücksichtigt bei diesem Einwurf bleibt jedoch, dass auch viele ausgebildete Erzieher/innen und Tagespflegepersonen mit anderen pädagogischen Ausbildungen in der Kindertagespflege tätig sind (8.791 Tagespflegepersonen im Jahr 2011 - entspricht 20,6%).

Weisungsgebundenheit bzgl. der betreuten Kinderzahl

Ein Angestelltenverhältnis zieht eine Weisungsgebundenheit zum Arbeitgeber nach sich. Es besteht die Gefahr, dass – vor allem im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab 2013 – Jugendämter die Tagespflegepersonen in die Entscheidung über die Anzahl der zu betreuenden Kinder und die Betreuungszeiten nicht mit einbeziehen und somit Tagespflegepersonen überlastet werden könnten.

Sachaufwand

Zu diskutieren wäre auch die Handhabung der Sachkosten. Hierbei sind zwei Konstellationen zu beachten: Die Betreuung in **speziell angemieteten Räumen** und die Betreuung **im Haushalt der Tagespflegeperson**.

Findet die Kindertagespflege in **speziell angemieteten Räumen** statt, so sind die Sachkosten relativ einfach zuzuordnen und sollten in diesem Falle von den Jugendämtern zu 100% übernommen werden. Findet die Betreuung **im Haushalt der Tagespflegeperson** statt, so sind die Sachkosten schwieriger zu ermitteln, weil eine Trennung zwischen den privat begründeten und den durch die Tätigkeit in der Kindertagespflege entstandenen Sachkosten nicht ohne weiteres möglich ist. Hier müssen entsprechende Regelungen über die Höhe der zu übernehmenden Sachkosten getroffen werden.

Arbeitgeber

Bei einer Anstellung der Tagespflegeperson wäre zu klären, wer als Arbeitgeber in Frage kommt und nach welchem (Tarif-)Vertrag vergütet werden soll. Es ist vorstellbar, dass sowohl Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch freie Träger, wie Kirchen oder privatgewerbliche Träger Tagespflegepersonen anstellen.

Fazit

Eine Anstellung der Tagespflegeperson nach TVöD bedarf einer tarifrechtlichen Anpassung, z.B. bei der Pausenregelung, der Arbeitszeiten und den Bereitschaftsdienst. Größtes Hindernis ist die Eingruppierungs-Problematik. Hier stellt der Ansatz der Trennung nach Qualifikation eine sinnvolle Alternative dar. Neben den Personalkosten fallen für die Arbeitgeber noch Sachkosten für den Betrieb der Kindertagespflege an, unabhängig davon, ob diese im Haushalt der Tagespflegeperson oder in angemieteten Räumen stattfindet.

Förderung von Feststellungsmodellen im Rahmen des Aktionsprogrammes Kindertagespflege¹⁰

In einer Erweiterung des Aktionsprogrammes Kindertagespflege des BMFSFJ können seit dem Sommer 2012 für Feststellungsmodelle finanzielle Förderungen beantragt werden. Das Programm teilt sich in zwei Komponenten:

1. Förderung von Personalkosten für eine sozialversicherungspflichtige Anstellung einer Tagespflegeperson

Es werden maximal 50% des Arbeitgeberbruttos für die Dauer von maximal 12 Monaten als Förderung gewährt. Bedingung ist, dass die Tagespflegeperson mindestens für denselben Zeitraum nach Ablauf der Förderungshöchstdauer weiter beschäftigt wird. Die neu angestellte Tagespflegeperson muss mindestens eine 160-Stunden-Qualifikation nachweisen und mindestens nach S2 SuE TVöD entlohnt werden. Für indirekte Ausgaben wird zudem eine Sachkostenpauschale von 7% des Arbeitgeberbruttos gewährt.

2. Förderung von Strukturen einer niederschweligen Beratung für Eltern und Entwicklung von Feststellungsmodellen. Die Finanzierung und Kooperation mit örtlichen Partnern soll gesichert sein. Es kann ein maximaler Förderungsbeitrag von 30.000 € je Modellstandort gewährt werden.

Das Programm des Bundes zur Förderung von Feststellungen geht in eine richtige Richtung, mit dem Ziel der Stärkung der Strukturen der Kindertagespflege. Die Kommunen erhalten eine Anschubfinanzierung und ermöglichen die Feststellung von Tagespflegepersonen. Tagespflegepersonen werden in ihrer Tätigkeit aufgewertet und avancieren zu einem gleichrangigen Angebot. Zudem kann durch eine Feststellung die Planungssicherheit der Kommunen bezüglich des Betreuungsangebotes gestärkt werden.

Kritisch zu sehen ist jedoch, dass viele Fragestellungen durch das Programmdesign nicht beantwortet werden, beispielsweise Anzahl und Betreuungsstunden der zu betreuenden Kinder oder auch die Handhabung der Sachkosten im Fall einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson.

Auch mit Blick auf seine Zuständigkeit stellt der Bund in dem Programm nicht die Höhe der Eingruppierung in den Mittelpunkt, weist aber darauf hin, dass Fördervoraussetzung eine Anstellung mindestens mit der Eingruppierung in SuE S2 ist. Das kann jedoch in der Praxis dazu führen, dass auch in der Kindertagespflege tätige Erzieher/innen in dieser, ihrer Qualifikation nicht entsprechende, weil zu geringe, Vergütungsgruppe eingestuft werden. Zudem ist zu befürchten, dass die Kommunen aufgrund der knappen Kassen keine höhere Vergütungsgruppe als S2 zahlen werden und somit aus der vorgegebenen Untergrenze eine Obergrenze wird, die keine Anreize für mehr Tagespflegepersonen bietet.

¹⁰ http://www.fruehe-chancen.de/fuer_erzieherinnen_erzieher/kindertagespflege/dok/768.php

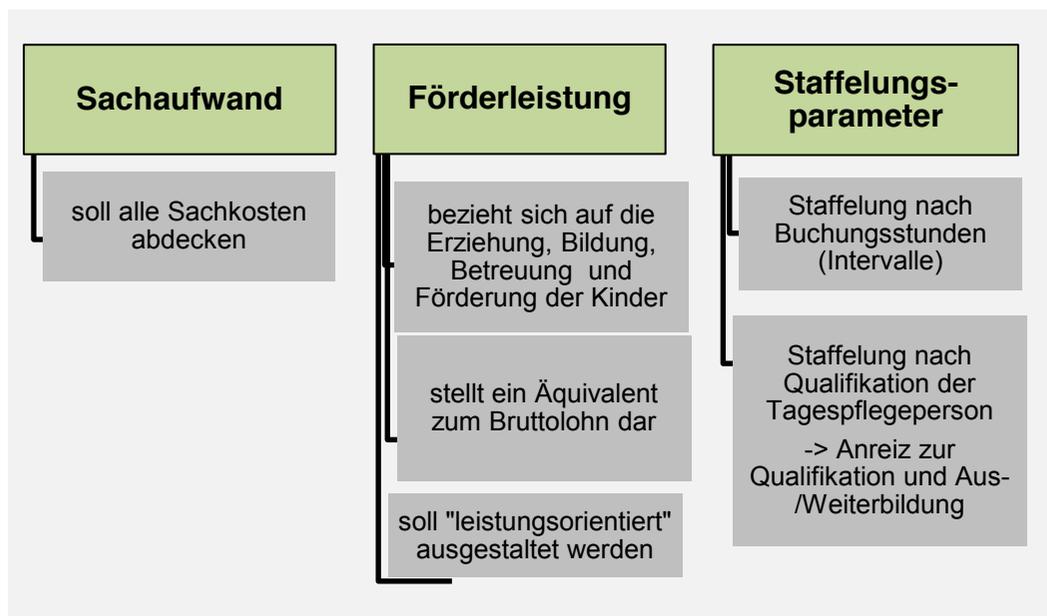
4.2 Ist-PLUS-Modell

Das nachfolgend vorgestellte und eigenständig entwickelte Modell greift die derzeitigen Strukturen der Kindertagespflege auf und bietet bei den laufenden Geldleistungen eine Möglichkeit einer leistungsorientierten Vergütung, in dem die Höhe der laufenden Geldleistungen am TVöD ausgerichtet wird. Die Struktur der Rahmenbedingungen sowie die Handhabung der indirekt zu beeinflussenden Faktoren orientieren sich an den Ergebnissen der Vollerhebung. Dieses Modell kann als Bindeglied zwischen den derzeitigen Strukturen und dem Modell einer Festanstellung gesehen werden und wäre auch modular umsetzbar.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

Struktur

Die Struktur der laufenden Geldleistungen kann wie folgt beschrieben werden:



Höhe der laufenden Geldleistungen

Eine „leistungsorientierte“ Höhe der laufenden Geldleistungen ist das gesetzliche Ziel (vgl. §23 SGB VIII). Ist eine Tagespflegeperson Vollzeit tätig und betreut mindestens drei Kinder, so ist ihre Leistung vergleichbar mit der Tätigkeit eines/r Erziehers/in. Entsprechend sollte auch Vergütung in der Höhe vergleichbar sein. Deshalb orientiert sich die Höhe der **Förderleistung** im „Ist-PLUS-Modell“ an den Gehältern des Sozial- und Erziehungsdienstes im TVöD. Die Förderleistung bei einer Betreuung von fünf Kindern in Vollzeit (35-40h) orientiert sich an dem Bruttolohn der entsprechenden Entgeltstufe und wurde auf einen Stundensatz (bei 39h-Woche) heruntergerechnet. Für die Pauschalhöhe wurde der Durchschnitt der Stundenintervalle zu Grunde gelegt (z.B. 7,5h bei 5-10h, 12,5h bei 10-15h usw.). Auf dieser Basis wird folgende Zuordnung nach Qualifikationen der Tagespflegepersonen zu den Entgeltgruppen vorgeschlagen:

Qualifikation Tagespflegeperson	entspricht Entgeltgruppe
160h – Qualifikation	S3
160h – Qualifikation + 3 Jahre Berufserfahrung/ Kinderpfleger/in	S4
Erzieher/in	S6

Die Staffelung nach Qualifikation hat zum einen den Vorteil, dass in der Kindertagespflege tätige Erzieher/innen entsprechend ihrer Qualifikation vergütet werden und zum anderen geht von dieser Staffelung eine Anreizwirkung und eine Perspektive für Tagespflegepersonen hervor.

Die **Sachkosten** in der Kindertagespflege sind betriebswirtschaftlich bis dato noch nicht erfasst worden. Daher konnten hier keine geeigneten Bezugsgrößen für das folgende Modell gefunden werden. Durch fehlende Erfahrungswerte für die Sachkosten in der Kindertagespflege orientiert sich das folgende Modell an den Sachkosten aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für die Vollzeitpflege und legt 60% dieser Sachkosten für eine Betreuung zwischen 35-40 Stunden als Bezugsgröße zugrunde.

Daraus abgeleitet setzen sich die im Modell vorgeschlagenen Pauschalen wie folgt zusammen:

Diskussion unterschiedlicher Vergütungsansätze

Für eine Tagespflegeperson mit einer Mindestqualifizierung von 160 Stunden gilt:

Stunden/ Woche	kinderbezogener Sachaufwand ¹¹	Förderleistung ¹² (ohne AG-Anteil Sozialversicherung)	Gesamt
5-10h	58,46	85,82	144,28
10-15h	97,43	143,03	240,46
15-20h	136,40	200,24	336,64
20-25h	175,36	257,45	432,81
25-30h	214,34	314,66	529,00
30-35h	253,31	371,88	625,19
35-40h	292,22	429,09	721,31
40-45h	311,76	457,69	769,45

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von **1,80 €** Sachaufwand und **2,64 €** Förderleistung je Stunde und betreutem Kind zugrunde.

Für eine Tagespflegeperson mit einer Mindestqualifizierung von 160 Stunden und mindestens drei Jahren Berufserfahrung sowie Tagespflegepersonen mit einer Kinderpfleger/innenausbildung gilt:

Stunden/ Woche	kinderbezogener Sachaufwand ¹⁰	Förderleistung ¹¹ (ohne AG-Anteil Sozialversicherung)	Gesamt
5-10h	58,46	91,95	150,41
10-15h	97,43	153,24	250,67
15-20h	136,40	214,54	350,94
20-25h	175,36	275,84	451,20
25-30h	214,34	337,14	551,48
30-35h	253,31	398,44	651,75
35-40h	292,22	459,73	751,95
40-45h	311,76	490,38	802,14

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von **1,80 €** Sachaufwand und **2,83 €** Förderleistung je Stunde und betreutem Kind zugrunde.

¹¹ Berechnungen des ibus- 60% der Sachkosten für die Vollzeitpflege gemäß Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2011): Fortschreibung der Vollzeitpflegesätze für das Jahr 2012

¹² Berechnungen des ibus – gemäß der entsprechenden TVöD-Gruppen, Stand 2012

Für eine Tagespflegeperson mit Erzieher/innenausbildung gilt:

Stunden/ Woche	kinderbezogener Sachaufwand ¹⁰	Förderleistung ¹¹ (ohne AG-Anteil Sozialversicherung)	Gesamt
5-10h	58,46	98,08	156,54
10-15h	97,43	163,46	260,89
15-20h	136,40	228,85	365,25
20-25h	175,36	294,23	469,59
25-30h	214,34	359,62	573,96
30-35h	253,31	425,00	678,31
35-40h	292,22	490,38	782,60
40-45h	311,76	523,08	834,84

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von **1,80 €** Sachaufwand und **3,02 €** Förderleistung je Stunde und betreutem Kind zugrunde.

Sonderzeiten/-regelungen

Orientierung an den Ergebnissen der Vollerhebung:

Sonderzeiten	Form
Qualifikation	100% Übernahme
Übernachtung	50% der Betreuungsstunden
6:00-8:00 Uhr, 18:00-22:00 Uhr	30% Erhöhung der Förderleistung
Samstag	20% Erhöhung der Förderleistung
Sonntag	25% Erhöhung der Förderleistung
Feiertag	35% Erhöhung der Förderleistung
Eingewöhnung	Entspricht der normalen Betreuung
bes. Förderbedarf/Pflegeaufwand	50% Erhöhung der Förderleistung

Qualifikation

Qualifikationsmöglichkeiten und Weiterbildungen sollten für die Tagespflegepersonen kostenfrei angeboten oder die Kosten sollten von den jeweiligen Kommunen übernommen werden, mit der Verpflichtung, in der Kindertagespflege tätig zu werden.

Übernachtungszeiten

Betreuungszeit in der Nacht sollte zu 50% angerechnet und die so ermittelten Stunden sollten regulär vergütet werden. Als Nachtzeit wird hier die Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr definiert.

Ergänzende Betreuungszeiten

Umfasst sowohl die Betreuung in den frühen Morgenstunden (6:00 - 8:00 Uhr), als auch spät abends (18:00-22:00 Uhr) sowie an Wochenenden und Feiertagen. Zuschläge sollten sich an der Handhabung des TVöD orientieren.

Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit sollte volle Berücksichtigung als reguläre Betreuungszeit finden. Weitere Möglichkeit: zeitliche Begrenzung, beispielsweise auf zwei bis vier Wochen.

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Die Aufnahme eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand sollte entsprechend höher vergütet werden. In der Ausführungsvorschrift für die Kindertagespflege in Berlin findet man die folgende Definition:

„Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind insbesondere:

- a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt.
- b) Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psycho-sozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt.
- c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.“

Vorgeschlagen wird hier, angelehnt an das Berliner Modell, die Erhöhung der Förderleistung um bis zu 50% je nach Grad und Umfang des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes.¹³

¹³ Senat für Bildung und Wissenschaft Berlin (2010):Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege, § 11(7)

Sozialversicherungsleistungen

Wie gesetzlich vorgeschrieben: 100% Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung. Erstattung von 50% der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie 50% der angemessenen Alterssicherungsbeiträge analog der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Angemessenheit ist zu prüfen. Begrenzung der Erstattungsbeiträge sollte nur vorgenommen werden, wenn die Versicherungsleistungen begründet nicht angemessen erscheinen. Bei privaten Kranken- und Pflegeversicherungen ist die Orientierung an den gesetzlichen Beiträgen sinnvoll.

Elternbeitrag/Kita-Vergleich

Der Elternbeitrag für eine Betreuung in der Kindertagespflege sollte sich wegen der Gleichrangigkeit nicht vom Kita-Beitrag unterscheiden.

Essensgeld

Das Essensgeld ist Bestandteil des Sachaufwandes. 65% der befragten Kommunen legen diese Entscheidung in die Hände der Tagespflegeperson. Aus diesem Grund ist ein Referenzwert sinnvoll. Einen Referenzwert bietet die Studie des Forschungsinstituts für Kinderernährung (FKE) zur Ermittlung und Bewertung der Kosten einer gesunden Ernährung.¹⁴ Die Lebensmittelkosten für ein Kind im Alter zwischen 2-3 Jahren für eine gesunde Ernährung liegen bei 3,80 € pro Tag.¹⁵ Eine regelmäßige Dynamisierung dieses Betrages entsprechend der Preissteigerungsrate wird empfohlen.

Fehlzeiten

Fehlzeitenstruktur

Es wird eine Trennung der Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson vorgeschlagen. Die Ansprüche auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen sollten zusätzlich nach Abwesenheitsgrund der Tagespflegeperson differenziert werden (Urlaub/Krankheit). Die Dauer der hier vorgeschlagenen Ansprüche orientiert sich am Durchschnitt der Ergebnisse der Vollerhebung und greift somit die gängige Praxis (häufigster Wert) auf.

¹⁴ Forschungsinstitut für Kinderernährung (2010): Ermittlung und Bewertung der Kosten einer gesunden Ernährung für Kinder und Jugendliche

¹⁵ Lebensmittelkosten pro Tag für ein Kind zwischen 2-3 Jahren, mittlere körperliche Aktivität, mittlere Preise, Donald II

Fehlzeiten Tagespflegeperson

Vorgeschlagen wird eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen, entsprechend geltendem Angestelltenrecht, für eine Krankheitszeit der Tagespflegeperson von 3-5 aufeinanderfolgenden Tagen, höchstens aber 6 Wochen im Jahr. Die anderweitige Betreuung der Kinder muss durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Tagespflegeperson geregelt werden.

Bei längerer Abwesenheitszeit wird die laufende Geldleistung entsprechend um die ausfallenden Betreuungstage gekürzt.

Weiterhin sollte – entsprechend der Empfehlung des Bundesverbandes für Kindertagespflege – mindestens ein Anspruch auf 24 Tage bezahlten Urlaub in Höhe der durchschnittlichen laufenden Geldleistungen gewährt werden. Dieser Urlaub sollte mit den Eltern der betreuten Kinder entsprechend koordiniert werden, um eine anderweitige Betreuung des Kindes durch die Eltern zu gewährleisten oder ggf. eine andere Betreuungsmöglichkeit frühzeitig zu organisieren.

Fehlzeiten Kinder

Eine angemessene Fehlzeit der Kinder ist durch die Kommunen zu übernehmen und die laufenden Geldleistungen (entsprechend der durchschnittlichen Betreuungszeit) für diesen Zeitraum weiter zu gewähren. Als angemessen werden kurzfristige Fehlzeiten angesehen, welche eine Länge von 20 aufeinanderfolgenden Tagen – ggf. mehrmals im Jahr – nicht überschreiten.

Freihaltepauschale

Es wird eine Pauschale für Tagespflegeperson in Höhe von 292,22 € je Monat und je Platz empfohlen, die einen oder mehrere Betreuungsplätze freihalten, falls Kinder aus der Kommune kurzzeitig für die Ausfallzeit ihrer Betreuungsperson anderweitig untergebracht werden müssen. Die vorgeschlagene Freihaltepauschale entspricht dem Sachaufwand für eine Betreuung zwischen 35-40 Stunden.¹⁶ Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder von anderen Tagespflegepersonen wird die Betreuung zusätzlich normal vergütet.

¹⁶ Deutscher Vereins für öffentliche und private Vorsorge (2011): Empfehlung zur Fortschreibung der Vollzeitpflegesätze für das Jahr 2012, 60% der Sachkosten

4.3 Selbstständigkeitsmodell

Für Tagespflegepersonen ist auch ein „echtes“ Selbstständigkeitsmodell denkbar. Die Vergütung wäre in diesem Fall anders zu regeln. Zur Diskussion stehen zwei Ansätze:

Gebühren- und Honorarordnung

Möglich wäre eine „Gebühren- und Honorarordnung“ wie sie für freie Berufe wie Ärzte, Architekten oder Ingenieure verwendet wird.

Vorteile	Schwierigkeiten
Kostentransparenz durch nachvollziehbare Zusammensetzung des Gesamthonorars.	Schwierigkeit, abrechenbare Leistungen der Tagespflegeperson zu definieren.
Katalogisierung aller Leistungen und Erstattung der Gebühren auf gesetzlicher Grundlage.	Betreuungsalltag ist individuell gestaltet.
Möglichkeit der sachgerechten Kalkulation, dadurch leistungsorientiert.	Abrechnungszeiträume schwer zu definieren, da Kindertagespflege eine regelmäßige Leistung ist.
Kalkulationssicherheit bei allen beteiligten Akteuren.	Hoher Verwaltungsaufwand.
	Fehlende Richtwerte für Leistungen in der Kindertagespflege, daher Festlegung einer Gebührenordnung schwierig.
	Strittige Handhabung von indirekten Leistungen wie Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Erstattung der Auslagen.

 **Fazit:** Eine klassische Gebührenordnung ist für die Kindertagespflege ungeeignet.

Selbstständigkeitsmodell analog zu Frankreich

a) Mindestlohn in der Kindertagespflege

In Frankreich gelten Mindestlöhne für die Betreuung in der Kindertagespflege.

Basis ist der garantierte gesetzliche Mindestlohn (SMIC). Für das Jahr 2012 liegt dieser bei 9,22 € je Stunde.

Für die Betreuung eines Kindes muss die Vergütung mindestens zwischen dem 2,25-fachen und dem 5-fachen des SMIC liegen. Der Betrag wird wie folgt in einen Stundenlohn (geteilt durch 8 Stunden am Tag) umgerechnet.

→ Mindeststundensatz = $(2,25 \cdot \text{SMIC}) / 8 = 2,59 \text{ €}$

→ maximaler Stundensatz = $(5 \cdot \text{SMIC}) / 8 = 5,76 \text{ €}$

Der Wert, mit dem der SMIC multipliziert wird, unterliegt der regionalen Marktsituation. Je mehr Betreuungsangebote, desto geringer die Löhne. Die konkrete Höhe der Bezahlung legen die Tagespflegepersonen in Verhandlung mit den Eltern fest.

Zusätzlich müssen die Eltern die Sachkosten (inkl. Essensgeld) erstatten. Die Höhe wird auch hier durch die Tagespflegeperson festgelegt, beträgt aber mindestens 2,65 € je Betreuungstag.

Die Urlaubsregelungen sind abhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses. Wenn eine Tagespflegeperson für ein ganzes Jahr und bei einer immer gleich bleibenden Anzahl von Betreuungsstunden beschäftigt ist, stehen ihr im Monat 2,5 bezahlte Urlaubstage zu.

Übertragung des französischen Modells auf Deutschland

Auf Deutschland ist dieses Modell mangels eines gesetzlichen Mindestlohns nur indirekt übertragbar. Wenn Tagespflegepersonen als Selbstständige betrachtet werden und den „Preis“ für ihre Leistungen frei bestimmen können, wäre eine Orientierung an dem französischen Modell allerdings durchaus sinnvoll.

In der folgenden Tabelle werden der Referenzwert aus Frankreich und mögliche Referenzwerte (z.B. Existenzminimum) für einen Mindestlohn zusammengestellt und die Vor- und Nachteile diskutiert. Die dargestellten Werte beziehen sich nur auf die Förderleistung, da die Sachkosten zusätzlich erstattet werden müssen.

Referenzwerte	Wert	Mindeststundensatz/Kind (2,25*Wert/8)	Maximaler Stundensatz/Kind (5*Wert/8)
a) SMIC ¹⁷ (Mindestlohn TP je Stunde in Frankreich)	9,22 €	2,59 €	5,76 €
b) bedarfsdeckendes Bruttoentgelt je Stunde ¹⁸	10,06 €/11,86 €	2,83 €/3,34 €	6,29 €/7,41 €
c) Existenzminimum ¹⁹	8,50 €	2,39 €	5,31 €
d) 50% des Bruttovollzeitlohns je Stunde ²⁰	10,20 €	2,87 €	6,38 €
e) höchster Branchenmindestlohn (Deutschland 2011) ¹⁹	11,05 €	3,11 €	6,91 €
e) niedrigster Branchenmindestlohn (Deutschland 2011) ¹⁹	6,20 €	1,74 €	3,88 €

Die gewählten Orientierungswerte folgen unterschiedlichen Ansätzen. Alle Werte wurden in das französische Berechnungsmodell eingesetzt, um die Spannweite für den Stundensatz zu berechnen:

→ Mindeststundensatz = $(2,25 \cdot \text{Wert}) / 8$

→ maximaler Stundensatz = $(5 \cdot \text{Wert}) / 8$

b) bedarfsdeckendes Bruttoentgelt

Orientiert sich an Einkommenswerten zur „Vermeidung zur Hilfsbedürftigkeit nach SGB II“ und ermöglicht eine Lebensführung ohne aufstockende Fürsorgeleistungen.¹⁴ Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist mit Bruttoentgelt vergleichbar.

Zugrunde gelegt wird eine 40-Stunden-Wochenarbeitszeit.

Der bedarfsdeckende Bruttostundensatz hängt vom Typ der Bedarfsgemeinschaft ab:

→ Ehepaar (1) mit einem Kind: 10,06 €

→ unverheiratetes Paar mit einem Kind (2): 11,86 €

Für Alleinerziehende und Singles liegen diese Werte noch darunter.

Mindestlohn für Kindertagespflege in Deutschland nach französischem Modell:

→ (1) zwischen 2,83 € und 6,29 € je Stunde und betreutem Kind

→ (2) zwischen 3,34 € und 7,41 € je Stunde und betreutem Kind

¹⁷ Schulten, Thomas (2012): WSI-Mindestlohndatenbank 2012, Hans Böckler Stiftung

¹⁸ Steffen, Johannes (2009): Bedarfsdeckendes Bruttoentgelte

¹⁹ Sozialpolitik aktuell.de „Orientierungswerte für einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn 2011“, (03.07.2012)

²⁰ bezogen auf Durchschnittslöhne 2010 auf Basis einer 38-Stunden-Woche

c) Existenzminimum

Kriterium: Niveau der Existenzsicherung

Die Grenze beschreibt das Einkommen, welches mindestens erreicht werden muss, um eine Aufstockung durch Arbeitslosengeld II nicht zu benötigen:

→ Alleinstehende: bei 8,50 € je Stunde

Mindestlohn für Kindertagespflege in Deutschland nach französischem Modell:

→ 2,39 € je Stunde und betreutem Kind

→ Höchstgrenzen: 5,31 € für eine Betreuungsstunde je betreutem Kind

d) 50% des Bruttovollzeitlohns

Wert wird in der internationalen Armutsforschung als „relative Lohnarmutsgrenze“ angesehen:

→ 10,20 € für das Jahr 2010

Bezogen auf das französische Modell ergibt sich ein Mindeststundensatz von:

→ 2,87 € je Betreuungsstunde und Kind

→ maximaler Stundensatz läge bei 6,38 € je Stunde und betreutem Kind

e) höchster Branchenmindestlohn und niedrigster Branchenmindestlohn

Es gibt keinen Mindestlohn für den Betreuungssektor.

Richtwerte durch alternative Branchenmindestlöhne:

→ höchster Branchenmindestlohn: 11,05 €

→ niedrigster Branchenmindestlohn: 6,20 €

Es ergeben sich nach dem französischen Modell für die Kindertagespflege folgende Stundensatzspannen:

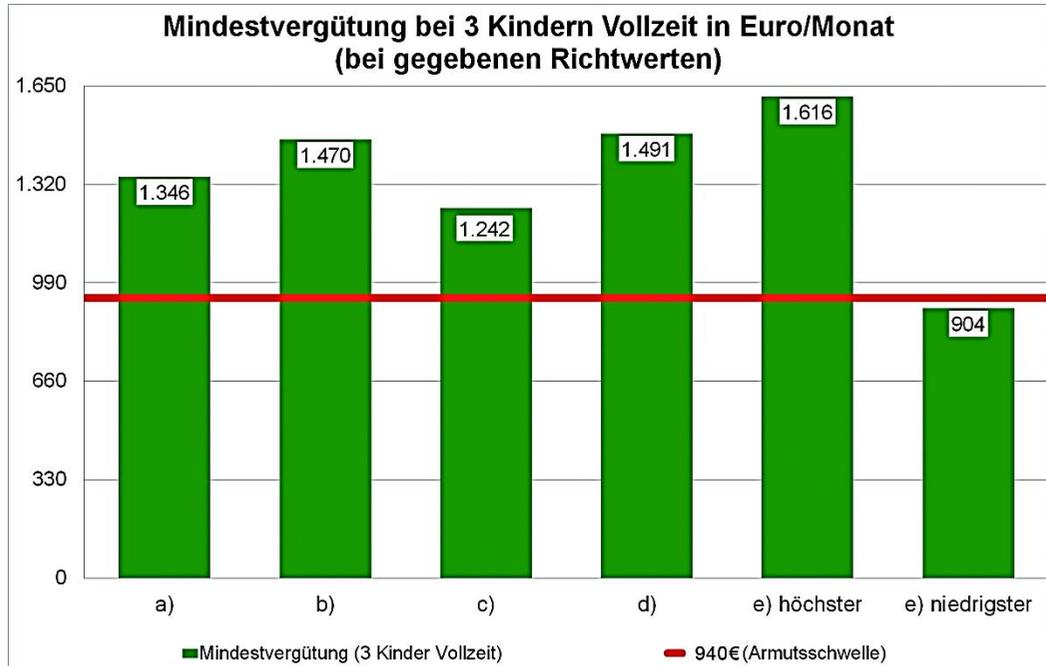
→ zwischen 3,11 € und 6,91 € je Betreuungsstunde und Kind

→ zwischen 1,74 € und 3,88 € je Betreuungsstunde und Kind

Eine Verwendung der unterschiedlichen Branchenmindestlöhne ist jedoch problematisch, da die jeweiligen Branchen unterschiedliche Arbeitsvoraussetzungen und Bedingungen bieten, auf denen die Mindestlöhne gründen und somit nicht ohne weiteres auf andere Branchen (wie den Betreuungssektor) übertragbar sind.

Diskussion unterschiedlicher Vergütungsansätze

Wird vorausgesetzt, dass eine Tagespflegeperson bei einer Betreuung von drei Kindern in Vollzeit (40-Stunden/Woche) mindestens ein Entgelt oberhalb der Einkommensarmuttschwelle beziehen soll (940 €), dann eignet sich nur der niedrigste Branchenmindestlohn (1,74 €) nicht als Referenzwert.



Quelle: Berechnung des ibus - eigene Darstellung

Allerdings handelt es sich hier um ein Bruttoentgelt, das einkommenssteuerpflichtig ist. Hinzu kommen Ausgaben für Versicherungsleistungen. Die Sachkosten sind in der obigen Darstellung nicht berücksichtigt.

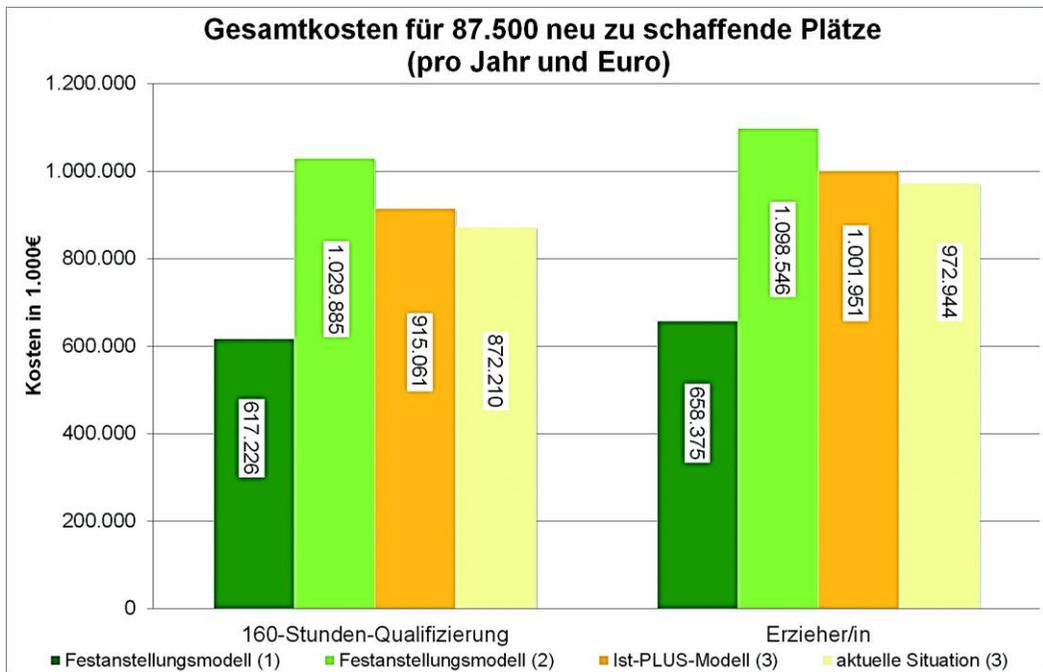
Die genauen Einnahmen im Monat sind in diesem Modell schwer zu beziffern, denn sie sind abhängig von den Verhandlungen der Tagespflegeperson mit den Eltern, sowie der Vertragsstruktur (Buchungszeiten, Zuschläge, Stundenlohn).

Vorteile und Nachteile eines Selbstständigkeitsmodells nach französischem Vorbild

Vorteile	Nachteile
Freiheiten für Tagespflegepersonen in den Verhandlungen mit Eltern/Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in einem gewissen Rahmen.	Nur tatsächliche Betreuungszeiten werden vergütet (falls nicht anders vertraglich festgelegt).
„Mindestlohn“ und „Maximallohn“ als Orientierungswerte für die Verhandlungen.	Tagespflegeperson trägt als Selbstständige das unternehmerische Risiko.
Orientierungsmöglichkeiten auch für den privaten Sektor der Kindertagespflege (grauer Markt), hierzu fehlen verwertbare Daten.	Zu diskutieren wäre auch die Handhabung der Erstattungen der Versicherungsbeiträge im Falle einer echten Selbstständigkeit.
	Planungsunsicherheit für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
	Stärkung des „grauen Marktes“.
	Durch (fast) freie Verhandlungen der Stundensätze steigen die Kosten für die Kindertagespflege, die Gleichrangigkeit zur Kita-Betreuung ist nicht mehr unbedingt gegeben: → Kindertagespflege avanciert unter Umständen zur Luxusbetreuungsform.

4.4 Was kostet der Ausbau?

Unabhängig davon, welches Modell präferiert wird, wurde in den Diskussionen der Modelle aufgezeigt, dass eine Steigerung der Höhe der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege unumgänglich ist. Dies zieht höhere Kosten nach sich. Betrachtet man die Situation, dass 87.500 neue Betreuungsplätze in der Kindertagespflege entstehen sollen, so können die Kosten für den Ausbau bzw. für die Platzkosten je nach Modell für ein Jahr wie folgt beziffert werden:



Quelle: Berechnung des ibus - eigene Darstellung

- (1) ausgehend von 17.500 neuen Tagespflegepersonen mit je 5 Betreuungsplätzen – ohne Sachkosten
- (2) ausgehend von 29.200 neuen Tagespflegepersonen mit je 3 Betreuungsplätzen – ohne Sachkosten
- (3) ausgehend von 87.500 neuen Vollzeitbetreuungsplätzen (40 Stunden-Betreuung) – beinhaltet Lohn und Sachkosten sowie Versicherung

Stellt man die Kosten je Betreuungsplatz der unterschiedlichen Modelle pro Jahr gegenüber, so erhält man folgende Übersicht, gestaffelt nach Qualifikation der Tagespflegeperson:

- (1) Festsstellungsmodell mit je 5 Betreuungsplätzen – ohne Sachkosten
- (2) Festsstellungsmodell mit je 3 Betreuungsplätzen – ohne Sachkosten
- (3) Ist-PLUS-Modell/aktuelle Situation – mit Sachkosten sowie Versicherung

Modell	Qualifikation Tagespflegeperson	Ø-Kosten je Vollzeitplatz/Jahr
Festanstellungsmodell (1)	160-Stunden	7.054 €
Festanstellungsmodell (2)	160-Stunden	11.757 €
Ist-PLUS-Modell (3)	160-Stunden	10.954 €
aktuelle Situation (3)	160-Stunden	9.968 €
Festanstellungsmodell (1)	Erzieher/in	7.524 €
Festanstellungsmodell (2)	Erzieher/in	12.540 €
Ist-PLUS-Modell (3)	Erzieher/in	11.451 €
aktuelle Situation (3)	Erzieher/in	11.119 €

Vergleich der Modelle

Festanstellungsmodell	Ist-PLUS-Modell/aktuelle Situation
Beinhaltet nur Arbeitgeberbrutto, da die Sachkosten nach aktueller Datenlage schwer zu ermitteln sind.	Kosten für den Ausbau sind abhängig von den benötigten Betreuungsplätzen.
Kosten des Ausbaus in diesem Modell sind abhängig von der Anzahl der Betreuungsplätze.	Kosten für das Ist-PLUS-Modell liegen zwischen den Kosten bei der Struktur zurzeit und dem Modell einer Festanstellung, wenn davon ausgegangen wird, dass eine festangestellte Tagespflegeperson höchstens drei Kinder betreut.
Je mehr Plätze eine Tagespflegeperson zur Verfügung stellt, desto geringer sind die „Kosten“ für einen Betreuungsplatz („Stückkosten degenerieren“).	
Kosten für den Ausbau sind abhängig von der Zahl der benötigten Tagespflegepersonen.	

→ Die Kosten für den Ausbau in der Kindertagespflege sind stark abhängig von der Qualifikation der Tagespflegeperson. Je besser die Tagespflegepersonen qualifiziert sind, desto mehr ist die Vergütung leistungsorientiert auszugestalten. Gerade im Hinblick auf die Professionalisierung in der Kindertagespflege und die Qualität der Betreuung ist diese Staffelung unumgänglich.

5. Fazit

Die Ergebnisse der Vollerhebung haben gezeigt, dass die Kindertagespflege ein sehr heterogenes Arbeitsfeld mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen ist, aber gleichzeitig auch ein Arbeitsfeld, in dem viel Potential steckt. Was in diesem Bereich aber nach wie vor fehlt, sind klare Richtlinien und Orientierungswerte. Hierfür müssen die Kommunen allerdings vor allem an einer „leistungsorientierten“ Vergütung anknüpfen.

Eine leistungsorientierte Vergütung ist in vielen Kommunen noch nicht gegeben. Erkennbare Defizite bestehen vor allem in folgenden Punkten:

- a) Die Höhe der Bezahlung der Förderleistungen ist oft nicht ausreichend.
- b) Sachkosten werden nicht immer ausreichend vergütet.
- c) Im Vergleich zu angestellten Erzieher/innen in Kita und Krippe wird oft keine leistungsorientierte Bezahlung gewährleistet.
- d) Tagespflegepersonen übernehmen nicht nur Erziehungs- und Bildungsfunktionen wie auch die Betreuung und Förderung der ihnen anvertrauten Kinder, sondern zusätzlich auch die Leitungs- und Organisationsfunktion für ihren „Betrieb“. Dieser Aspekt muss auch verstärkt bei der Frage nach einer „leistungsorientierten Vergütung“ berücksichtigt werden.
- e) Von der Tätigkeit in der Kindertagespflege ist oft kein Einkommen möglich, das die Existenz sichert.
- f) Betreuung in Ergänzungszeiten, Übernachtungs- und Eingewöhnungszeiten werden in vielen Fällen nicht oder nicht leistungsorientiert bezahlt.
- g) Qualifizierung und Weiterbildung werden in vielen Fällen nicht ausreichend oder gar nicht gefördert.

Es ist dringend erforderlich, Tagespflegepersonen verstärkt (finanziell) zu fördern sowie durch begleitende Maßnahmen wie eine verbesserte Qualifizierung und Weiterbildung diese Profession aufzuwerten.

Dies ist in erster Linie Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Länder und vor allem aber auch der Bund sollten aber auch hier in die Pflicht genommen werden, um die Kindertagespflege als gleichrangige Betreuungsform weiter zu fördern.

Neben den laufenden Geldleistungen sind auch andere Bereiche der Kindertagespflege zu stärken und hier Klarheit zu schaffen, wie beispielsweise die Handhabung der Hygienevorschriften und die Anrechnung der laufenden Geldleistungen auf die Grundsicherung nach SGB II.

Impressum

Herausgeber

Institut für Bildungs- und Sozialpolitik
der Hochschule Koblenz (ibus)
Südallee 2
53424 Remagen

Redaktion

Stefan Sell | Nicole Kukula

Grafik/Layout

Innenteil: Nicole Kukula
Umschlag: Warlich Druck RheinAhr GmbH

Bild/Titelblatt

© contrastwerkstatt

Im Auftrag des
Bundesverband für Kindertagespflege



Die Erstellung der Expertise wurde durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
gefördert



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

